

Verhaftete ihre wahre Identität verbergen wollen. So legte sich ein 1984 wegen Spionage Angeklagter unter Nutzung der Wirren nach dem II. Weltkrieg aus krankhaft übersteigertem Geltungsdrang einen seiner Meinung nach "wohlklingenderen" Namen zu. Seitdem ging er in der DDR zweimal eine Ehe ein und wurde wegen eines kriminellen Deliktes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Erst im Verlauf des Ermittlungsverfahrens wegen Spionage konnte durch die Linie IX des MfS seine wahre Identität festgestellt werden.

Die Prüfung der Identität Verhafteter ist deshalb grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Dienststeinheiten der Linie IX vorzunehmen. Der Vergleichsarbeit der Dienststeinheiten der Linie XIV sind im Aufnahmeverfahren objektiv Grenzen gesetzt, da in der Regel nur die sich beim Verhafteten befindlichen Unterlagen zu diesem Zeitpunkt für die Identitätsfeststellung genutzt werden können. Ist der Verhaftete im Besitz von Personaldokumenten, erfolgt die Prüfung der Identität vor allem anhand der Merkmale des Äußeren im Personen-Lichtbild-Vergleich. Diese Prüfungshandlung ist, wie die Praxis zeigt, grundsätzlich für gesicherte Identitätsaussagen ausreichend.

Treten Zweifel an der Identität des Verhafteten auf, sind in Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan weitere kriminalistische Methoden anzuwenden, um zu einer sicheren Identitätsaussage zu gelangen. Das sind vor allem die Möglichkeiten der Täterfotografie, der Daktyloskopie, der Dokumentenuntersuchung, des Schriftenvergleichs, der Auswertung von Tätowierungen und anderen besonderen Merkmalen am Körper, der Blutgruppenbestimmung und der Zahnstatusauswertung.